Beschlussvorlage
Nr. 190/2025

[X] öffentlich [] nicht öffentlich

Wasserwerk
Daniela Classen
02463/9954-141
daniela.classen@titz.de

Fachbereichsleitung: Kevin Kratzborn

Datum: 06.11.2025

Betriebssatzung der Landgemeinde Titz für das Wasserwerk der Landgemeinde Titz vom 28. Oktober 2022;
hier: 1. Änderungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Landgemeinde Titz, die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung der Betriebssatzung der Landgemeinde Titz für den Eigenbetrieb Wasserwerk der Landgemeinde Titz vom 28. Oktober 2022 zu beschließen.

Termin	Beratungsfolge
02.12.2025	Betriebsausschuss
11.12.2025	Rat

Sachverhalt

Im Rahmen der 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Landgemeinde Titz für den Eigenbetrieb Wasserwerk der Landgemeinde Titz vom 28. Oktober 2022 wurden in der Hauptsache redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Hierbei wurde insbesondere, um einen einheitliche und rechtssicheren Terminus zu gewährleisten, die bisherige Bezeichnung „Eigenbetrieb" durch die Bezeichnung „Wasserwerk der Landgemeinde Titz" ersetzt.

Des Weiteren wurde der bisherige § 3 Absatz 2 der Satzung wie folgt ergänzt:

> „Der Leitung des Wasserwerkes der Landgemeinde Titz obliegt zudem das Festsetzen und Erheben von Forderungen nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung sowie das Abrechnen von Lieferungen und Leistungen aus Nebengeschäften unter Berücksichtigung der allgemein gültigen Verrechnungssätze."

Diese Ergänzung erfolgt um klarzustellen, dass die Betriebsleitung berechtigt ist, ihre Forderungen gegenüber Gläubigern in Form von Abrechnungen geltend machen zu können. Dies erfolgt in der Regel durch das Festsetzen und Erheben von Abrechnungsgegenständen nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung.

Weiterhin wurde der bisherige § 14 Absatz 1 der Satzung wie folgt geändert:

> „Der Jahresabschluss (sowie als freiwillige Angabe der Lagebericht) sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Kämmerin oder der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung des §§ 103, 114 Absatz 1 GO i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen."

Diese Änderung erfolgt aufgrund des im Kalenderjahr 2024 beschlossenen Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen (3. NKFWG NRW)), nach welchem der Lagebericht als freiwillige Leistung zum Jahresabschluss beschrieben wird.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☒ nein
Kämmerer ist einverstanden	☒ ja	☐ nein

Jürgen Frantzen